



		Justitiariat, Koordinierung IFG und Bürokratieabbau
	HAUSANSCHRIFT	Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
	TEL	+49 (0)30 18 529 -4138
	FAX	+49 (0)30 18 529 -4262
	E-MAIL	114@bmel.bund.de
	INTERNET	www.bmel.de
	AZ	114-05111/0052
	DATUM	3.2.2020

## Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 22.1.2020

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 22.1.2020 beantragen Sie auf Grundlage des IFG Informationen zu bestimmten Lobbykontakten.

Zum weiteren Verfahren möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Aufgrund Anhörungen infolge der Betroffenheit Dritter wird es nicht möglich sein, die gewünschten Unterlagen innerhalb der einmonatigen "Soll"-Frist des § 7 Absatz 5 Satz 2 IFG zu übersenden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf §§ 7 Absatz 5 Satz 3 i.V.m. 8 IFG, die für Drittbeteiligungsfälle eine Ausnahme von der "Soll"-Frist vorsehen.

Nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung-IFGGebV) vom 02.01.2006 erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft ist bei Herausgabe von Abschriften bei einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand gemäß Teil A Nr. 2.2 der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV ein Gebührenrahmen von 30 bis 500 € vorgesehen. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal-, Sach- und Zeitaufwand.

In welcher Höhe Gebühren im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, vermag ich noch nicht abschließend festzustellen, da ich den Verwaltungsaufwand erst im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags feststellen kann. Derzeit wird mit Gebühren im mittleren Gebührenrahmen gerechnet. Gründe für eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) sind nicht ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie bis zum 17.2.2020

1. um Mitteilung, ob Sie Ihr Informationsersuchen trotz der zu erwartenden Gebühren aufrechterhalten bzw. ggf. auf ein bestimmtes Informationsbegehren eingrenzen möchten,
2. aufgrund der Drittbetroffenheit um eine Begründung Ihres Informationsersuchens gem. § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG,
3. um Mitteilung ob Sie vorsorglich Ihren Vorbehalt hinsichtlich der Weitergabe Ihrer Daten (Name und Antragsbegründung) an die zu beteiligenden Dritten aufheben.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich bis zu Ihrer Rückmeldung die Bearbeitung Ihres Antrages aussetzen werde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

